



einzelne Verdachtsmomente sich schließlich gegen jeden, der zu dem Ermordeten in persönlichen Beziehungen stand oder mit ihm kurz vor dem Mord zusammen war, ohne weiteres herleiten lassen. Diese sogenannten Indizien sind aber in Wahrheit ein Nichts, solange sie nicht durch den Ring einer schlüssigen Beweiskette geschlossen werden. Es ist hiernach verfehlt, noch von einem begründeten Verdacht zu sprechen, wenn lediglich einzelne Verdachtsmomente übriggeblieben sind, die

nicht völlig entkräftet werden konnten. Sonst läuft dieses Verfahren darauf hinaus, die Freisprechung wegen erwiesener Unschuld immer nur da zuzulassen, wo der **wirkliche Täter** im Laufe der Verhandlung ermittelt wird.

Die Differenzierung des Freispruchs, wie sie im heutigen Strafprozeß vorgesehen ist, entbehrt überhaupt jeder inneren Berechtigung. Die schulmäßige Abstufung vom Freispruch I. Klasse („wegen erwiesener Unschuld“) zum Freispruch II. Klasse mit einer Verdachtsrüge („mangels Beweises“) bedeutet einen völlig unbegründeten Eingriff des Strafrichters in die **moralische Integrität** des Angeklagten. Der Richter hat zu prüfen, ob das Beweismaterial zu einer Verurteilung ausreicht. Ist dies nicht der Fall, so hat er freizusprechen. Es übersteigt den Rahmen seiner Tätigkeit, das freisprechende Erkenntnis mit moralischen Werturteilen zu glossieren. Es entspricht nicht dem Wesen des Strafrichters, daß er das Recht hat, den seinem Zugriff entzogenen Freigesprochenen mit dem **Verdachtsmakel** zu behaften, ihn für das bürgerliche Leben dadurch zu brandmarken, daß er ihm ins Zeugnis schreibt, er sei zwar freigesprochen, aber höchst verdächtig. Solche Klassifizierung darf nicht Sache des Richters sein. Für ihn muß es genügen, daß dem Angeklagten die Täterschaft nicht nachgewiesen ist. Muß der Richter mithin freisprechen, so soll der Freispruch nicht dem ohnehin durch das Verfahren und die unberechtigte Untersuchungshaft schwer mitgenommenen Angeklagten noch dadurch verleidet werden, daß ihm der gegen ihn schwebende Verdacht ausdrücklich attestiert wird. Ein Verdacht, der nicht zum Beweise führt, schwebt in der Luft und ist rechtlich ein **nullum**.

Die Unterscheidung zwischen dem Freispruch wegen erwiesener Unschuld und dem Freispruch mangels Beweises muß verschwinden. Sie besagt nichts und bietet nur die Handhabe, dem Freigesprochenen die völlige Rehabilitation und die Entschädigung, auf die er Anspruch hat, zu verweigern. Wird der Angeklagte freigesprochen und die Untersuchungshaft aufgehoben, so erkennt der Staat damit tatsächlich an, daß die Haft eine unbegründete Maßnahme war, daß sie von vornherein der Berechtigung entbehrte. So wie der Gläubiger, der im Zivilprozeß einen Arrest erwirkt, kraft gesetzlicher Vorschrift verpflichtet ist, dem Betroffenen den ihm durch den Arrest ent-